

Grammetalbote

Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

mit den Ortsteilen (mit Ortschaftsverfassung):

Bechstetstraß, Daasdorf a. Berge, Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Oberrissa, Ottstedt a. Berge, Sohnstedt, Troistedt, Ulla, Utzberg

16.01.2021

Nr. 01/2021

02. Jahrgang

Gemeinde Grammetal | Schloßgasse 19 | 99428 Grammetal | Telefon 03643 83110 | Fax 03643 831121

Internet: www.grammetal.de | E-Mail: post@grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Neujahrsgrüße des Bürgermeisters

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Landgemeinde Grammetal,

zunächst möchte ich Ihnen ein frohes, aber vor allem gesundes neues Jahr 2021 wünschen. Verbunden ist dieser Wunsch auch mit der Hoffnung, dass dieses Jahr wieder etwas mehr Normalität in unser Leben zurückbringt, als im vergangenen Jahr möglich war. Doch zunächst werden wir wohl unser Leben noch eine ganze Weile nach den Pandemie bedingten Einschränkungen ausrichten müssen.



Das Jahr 2021 ist gestartet und die junge Gemeinde Grammetal konnte ihren 1. Geburtstag vollenden. Trotz der schwierigen Gesamtsituation im Jahr 2020 sind bereits einige Schritte auf dem langen Weg des Zusammenwachsens getan. Allem voran sind wir im Bereich der Feuerwehren, dem gemeinsamen Bauhof und in der Zusammenarbeit der Kindergärten, ein gutes Stück vorangekommen. Weitere Projekte sollen in diesem Jahr fortgesetzt oder begonnen werden. So sind wir bei der Einführung der digitalen Ratsarbeit bereits auf der Zielgeraden. Ab Ende Januar 2021 erfolgen alle Einladungen an die zu ladenden Personen in den Ausschüssen und Gemeinderatssitzungen in digitaler Form. Dies spart uns perspektivisch Haushaltsmittel und schont zudem unsere Umwelt durch den Verzicht auf Papier und Toner. In diesem Jahr soll der Startschuss für die Erstellung eines Flächennutzungsplanes erfolgen, der das ganze Gemeindegebiet umfasst. Weitere Digitalisierungsprojekte, die sowohl nach außen wirken sollen, aber auch den internen Verwaltungsablauf effektiver und transparenter gestalten sollen, sind im Bereich der Kindergartenverwaltung und im Finanzwesen geplant. Ein weiterer wichtiger Punkt auf der Agenda für das Jahr 2021 ist die Klärung der zukünftigen Struktur zur Abwasserentsorgung.

Nun noch eine Anmerkung in eigener Sache:

Wie Sie sicher bemerkt haben, hat sich das Erscheinungsbild unseres Grammetalboten verändert. Zukünftig wird auf der Titelseite ein spezielles Thema mit überörtlicher Bedeutung oder zur Identitätsbildung für unsere Gemeinde veröffentlicht. Die wichtigen permanenten Informationen und Kontaktdaten finden Sie ab sofort auf den folgenden Seiten zusammengefasst dargestellt. Natürlich können Sie zu diesen Veränderungen ihre Kritik oder auch Beiträge zu speziellen Themen für die Titelseite an mich senden.

Bleiben oder werden Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Aus dem Inhalt

neue Struktur: Erreichbarkeit und Kontaktdaten	Seite 2 - 3
Wahlinformationen Ortschaftsbürgermeister Troistedt	Seite 4
Stellenausschreibung „Sachgebietsleiter (m/w/d) Bauamt“	Seite 7

Kontakt für Beiträge

Telefon:	03643 8311-20, 23
E-Mail:	grammetalbote@grammetal.de
private Anzeigen:	über Druckerei (s. Impressum)

Hinweis: Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen- und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.

Der nächste Grammetalbote

Die Ausgabe Nr. 02/2021 erscheint am 13.02.2021

Redaktionsschluss: 31.01.2021

Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung Grammetal

Objekt 1, Schloßgasse 19 (Fax: 03643 8311-21)	
Bürgermeister	03643 8311-17
Sekretariat	03643 8311-20
Bauamt	03643 8311-42, -43, -44
Einwohnermeldeamt	03643 8311-10
Friedhofsamt	03643 8311-40
Hauptamt	03643 8311-23
Kitaverwaltung	03643 8311-24
Ordnungsamt	03643 8311-40, -41
Personalverwaltung	03643 8311-24
Objekt 2, Schloßgasse 22 (Fax: 03643 8311-45)	
Feuerwehrangelegenheiten	03463 8311-34
Kämmerei	03643 8311-37
Kasse	03643 8311-11, -19
Steuern	03643 8311-14

Sprechzeiten (vorzugsweise mit Terminvereinbarung)

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
Aus aktuellen Anlässen können sich die Öffnungszeiten (ggf. auch kurzfristig) ändern. Beachten Sie insofern Informationen zu geänderten Öffnungszeiten auf unserer Internetseite (www.grammetal.de). Sofern Sie die Öffnungszeiten über andere Internetportale beziehen, berücksichtigen Sie bitte, dass diese Daten nicht durch die Gemeinde an die Portale gegeben werden. Auf die Richtigkeit dieser Informationen durch Drittanbieter sollten Sie sich nicht verlassen.	

Sprechzeiten Einwohnermeldeamt

nur mit Termin	Terminvergabe über: https://www.terminland.de/grammetal/
Montag	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 10:00 Uhr
Bitte beachten Sie bei telefonischer Anfrage, dass der Mitarbeiter im Meldeamt Ihren Anruf nicht entgegennehmen kann, wenn er sich in Bearbeitung eines Anliegens mit einem Bürger befindet.	

**Abwasserentsorgung****Einzelstandorte**

Bechstetdstraße, Daasdorf a. Berge, Ottstedt a. Berge, Troistedt Tel.	03643 831143
Bechstetdstraße, Kläranlage	0170 532815

Abwasserverband Grammetal

zuständig für: Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Obernissa, Sohnstedt, Utzberg

Rufnummer	036203 72533
Havariendienst	0151 16240010; 0800 3003039

Entsorgung Grundstückskläranlagen	03643 414354
-----------------------------------	--------------

Abwasserbetrieb Weimar

zuständig für: Obergrunstedt, Isseroda, Nohra, Ulla

Zentrale	03643 7497-0
Bereitschaftsdienst	0800 0331323

Bauhof Utzberg, Am Peterborn 1, 99428 Grammetal

Rufnummer	036203 53737
-----------	--------------

Kindergärten

Zwergenland, Hopfgarten, Im Hanfsack 9, 99428 Grammetal	03643 825190
Mönchszwerge, Mönchenholzhausen, Erfurter Straße 17, 99428 Grammetal	036203 51273
Kindergarten Niederzimmern, Anger 2, 99428 Grammetal	036203 90400

Schiedsstelle, Kontakt über

	03643/831123
--	--------------

Standesamt Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg

Rufnummer	036452 78517 oder 78527
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	07:30 - 10:30 Uhr

Kontaktdaten Ortschaftsbürgermeister

Bechstetdstraße	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Zur Salzstraße 35
Ortschaftsbürgermeister	Klaus Eidam
Stellvertreter	Sandro Granert
Telefon	Büro 03643/825294
E-Mail	bechstetdstrass@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden zweiten Dienstag gemäß Aushang
Daasdorf a. Berge	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Trautermannweg 25
Ortschaftsbürgermeister	Lothar Conrad
Stellvertreter	Dominik Schütze
Telefon	0176/21256666
E-Mail	daasdorf@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag: 18:00 - 19:00 Uhr
Eichelborn	
Ortschaftsbürgermeister	Olaf Süße
Stellvertreterin	Cathrin Schier
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	eichelborn@grammetal.de
Hayn	
Ortschaftsbürgermeister	Uwe Jahn
Stellvertreter	Martina Schams
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	hayn@grammetal.de
Hopfgarten	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1
Ortschaftsbürgermeister	Roland Bodechtel
Stellvertreter	Sebastian Kühn
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	hopfgarten@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 2. Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr (gerade Wochen)
Isseroda	
Dienstzimmer	Kita Lauenburg, Lindenweg 7
Ortschaftsbürgermeister	Ralf Lober
Stellvertreter	Michael Scholl
Telefon	Mobil: 0171/8629507 Büro: 03643/7718011
E-Mail	isseroda@grammetal.de
Sprechzeiten	Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr
Mönchenholzhausen	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Dorfteich 6
Ortschaftsbürgermeister	Henrik Slobodda
Stellvertreter	Daniel Korn
Telefon	Büro: 036203/713270 Mobil: 0173/5645470
E-Mail	moenchenholzhausen@grammetal.de
Sprechzeiten	Mittwoch 17:00 - 18:30 Uhr
Niederzimmern	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Angergasse 6
Ortschaftsbürgermeister	Christoph Schmidt-Rose
Stellvertreter	Lars Liebeskind
Telefon	Büro: 036203/90247
E-Mail	niederzimmern@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
Nohra	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Herrenstraße 34
Ortschaftsbürgermeister	Andreas Schiller
Stellvertreter	Denny Ritschel
Telefon	Büro: 03643/825224
E-Mail	nohra@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag 15:30 - 17:00 Uhr
Obergrunstedt	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Vor dem Rollgarten 48
Ortschaftsbürgermeister	Manuela Jahn
Stellvertreter	Anneliese Frohwein
Telefon	0175/1658533
E-Mail	obergrunstedt@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr

Obernissa	
Dienstzimmer	Bürocontainer am Freizeitzentrum Obernissa, Eiskeller 38a
Ortschaftsbürgermeister	Werner Nolte
Stellvertreter	Sandra Thalacker
Telefon	0157/37739630
E-Mail	obernissa@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 1. Mittwoch im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr
Ottstedt a. Berge	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Plan 1
Ortschaftsbürgermeister	Holger Haupt
Stellvertreter	Stefan Vasters
Telefon	Büro: 036203/90290
E-Mail	über Gemeinde Grammetal (Seite 1)
Sprechzeiten	jeden ersten Dienstag im Monat von 18:30 - 19:00 Uhr
Sohnstedt	
Ortschaftsbürgermeister	Steffie Günther
Stellvertreter	Andreas Seidel
Telefon	0176/57618638
E-Mail	sohnstedt@grammetal.de
Troistedt	
Dienstzimmer	Feuerwehrgerätehaus, An den Teichen 9
Ortschaftsbürgermeister	Andreas Nickel
Stellvertreter	Ilka Poschner
Telefon	Büro: 03643/849150
E-Mail	gemeinde.troistedt@t-online.de
Sprechzeiten	Montag 16:00 - 18:00 Uhr
Ulla	
Dienstzimmer	Gemeindehaus Ulla, Im Dorfe 37
Ortschaftsbürgermeister	Ronny Liebeskind
Stellvertreter	Matthias Heß
Telefon	Büro: 03643/825591
E-Mail	ulla@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden Dienstag von 19:00 - 20:30 Uhr
Utzberg	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Utzberger Ortsstraße 62
Ortschaftsbürgermeister	Heidrun Gunkel
Stellvertreter	Bert Leidenfrost
Telefon	Büro: 036203/51107
E-Mail	utzberg@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

Kontakt Daten Freiwillige Feuerwehr	
Ortsbrandmeister Herr Ruttkies, Tel. 0176 100 22 119	
Ansprechpartner in der Verwaltung:	
Herr Sickmüller, Tel.: 03643 8311-34	
Wehrleiter	
Bechstedtstraß	Ronald Granert
Daasorf a. Berge	Mirko Schmidt
Eichelborn	Maik Bürger
Hayn	Thorsten Klink
Hopfgarten	Mathias Meschwitz
Isseroda	René Sickmüller
Mönchenholzhausen	Knuth Lippert
Niederzimmern	Marco Ruttkies
Nohra	Marc Zühlke
Obergrunstedt	Peter Partschefeld
Obernissa	Domenik Poloczek
Ottstedt a. Berge	Anja Schiller
Sohnstedt	Alexander Wagner
Troistedt	Conrad Nickel
Ulla	Ronny Keßler
Utzberg	Pascal Gyko

Wichtige Rufnummern	
Polizei vor Ort im Objekt Schloßgasse 22, Zi 5	
KOB Herr Birnschein	
gerade Woche: Di. 09:00 - 12:00 Uhr	
ungerade Woche: Do. 16:00 - 18:00 Uhr, oder nach Vereinbarung	
Rufnummer	03643 772148, 0173 3020881

Notrufe, Bereitschaftsdienst	
Allgemeiner Notruf	112
Polizeiinspektion Weimar	03643 8820
Rettungsleitstelle	03644 50000
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Wasserversorgung	
Wasserversorgungszweckverband Weimar	
zuständig für: Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Troistedt, Ulla, Utzberg	
Zentrale	03643 7444-0
Störungsdienst	03643 7444-444
Stadtwerke Erfurt	
zuständig für: Eichelborn, Hayn, Mönchenholzhausen, Obernissa, Sohnstedt	
Rufnummer	0361 564-1818
Energie	
Kundenzentrum TEAG	03641 817-1111
Störungsdienst Strom	0800 686 1166
Bevollmächtigte Schornsteinfeger	
BSFM Matthias Ludwig	
zuständig für: Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern, Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt	
Rufnummer	0160 96848126
BSFM Robert Haußen	
zuständig für: Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Obernissa	
Tel.:	0173 5804023
BSFM Böhme	
zuständig für: Daasdorf a. Berge, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	
Rufnummer	0171 6909390



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

Herausgeber: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0, Fax 03643 831121

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Inhalt:

- **für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Roland Bodechtel, Bürgermeister der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0 sowie die Ortschaftsbürgermeister für den jeweiligen Ortschaftsteil

- **für den Anzeigenteil und öffentlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen: Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal.

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Gemeinde Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Gemeindeverwaltung in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil der Gemeinde

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in Troistedt am Sonntag, 21. Februar 2021

1.

Das Wählerverzeichnisse für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in Ortsteil mit Ortschaftsverfassung Troistedt wird in der Zeit vom 01. Februar 2021 bis 05. Februar 2021 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden

- Mo 13.00 - 16.00 Uhr,
- Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
- Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr und
- Fr 08.00 - 10.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, OT Isseroda (Zimmer 1 bzw. 4) bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (01. Februar 2021 bis 05. Februar 2021) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, OT Isseroda schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (31. Januar 2021) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Kommunalwahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (19. Februar 2021), bis 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, OT Isseroda mündlich oder schriftlich beantragt werden (Fax 03643/831121).

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine elektronische Antragstellung ist über das Internetportal der Gemeinde Grammetal (www.grammetal.de) bis zum 17. Februar 2021 möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (20. Februar 2021) bis 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 21. Februar 2021 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 07. März 2021 eine Stichwahl statt.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 21. Februar 2021 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 21. Februar 2021 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 05. März 2021 bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde Grammetal, 99428 Grammetal, OT Isseroda mündlich oder schriftlich beantragt werden (Fax 03643/831121). Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine elektronische Antragstellung ist über das Internetportal der VGem Grammetal (www.vg-grammetal.de) bis zum 03. März 2021 möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (06. März 2021) bis 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeinde Grammetal, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 21. Februar 2021 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 07. März 2021 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle, oder am Wahltag im Wahllokal abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Isseroda, d. 28.12.2020
Gemeinde Grammetal
gez.
Buss
Wahlleiter

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung vom 09.12.2020

Stimmberechtigte Mitglieder: 21
davon anwesend: 17

Beschluss 88/2020:

Der Gemeinderat beschließt die Tagesordnung der 4. Sitzung des Gemeinderats Grammetal.

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 1;

Bestätigt: Ja

Beschluss 89/2020:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der 3. Gemeinderatssitzung vom 04.11.2020.

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 1;

Bestätigt: Ja

Beschluss 90/2020:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung.

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0;

Bestätigt: Ja

Beschluss 91/2020:

Der Gemeinderat nimmt das Abwasserstrukturkonzept zustimmend zur Kenntnis. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den Aufgabenträgern, insbesondere mit dem Abwasserbetrieb Jena-Wasser, Verhandlungen mit dem Ziel des Beitritts zu führen.

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0;

Bestätigt: Ja

Beschluss 92/2020:

Der Beschluss 57/2020 vom 19.08.2020 wird aufgehoben.

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0;

Bestätigt: Ja

Beschluss 93/2020:

Der Gemeinderat der Landgemeinde Grammetal beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlagen sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

Die Beschlussvorlage zur Abwägung mit Stand 28.10.2020 ist Bestandteil des Beschlusses. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 22.06.2020 bis 24.07.2020 statt. Im Anschreiben vom 18.06.2020 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen. Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert. Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Die Verwaltung der Landgemeinde Grammetal wird beauftragt, die Personen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung den o.g. Personen und Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitzuteilen.

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0;

Bestätigt: Ja

Beschluss 94/2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Wohnen an der Grundschule - westlicher Ortsrand“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung zu beschließen und die Begründung zu billigen.

Bebauungsplan „Wohnen an der Grundschule - westlicher Ortsrand“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) und die Begründung sind Bestandteile des Beschlusses. Die Verwaltung der Landgemeinde Grammetal wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnen an der Grundschule - westlicher Ortsrand“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0;

Bestätigt: Ja

Beschluss 95/2020:

Der Gemeinderat von Grammetal beschließt die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 2 BauGB in der Gemeinde Grammetal, OT Hayn für den Bereich der Fläche im südlichen Bereich des Ortsteils als Nachnutzung einer Brachfläche im Siedlungszusammenhang, nördlich der Bergstraße.

1. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Hayn in der Flur 1 die Flurstücke 7/12, 7/13, 7/15, 7/17, 7/18, 7/19, 7/22, 7/25.
2. Mit dem Bebauungsplan sollen 20 Einfamilienhausgrundstücke erschlossen und bebaut werden.
3. Der Aufstellbeschluss ist gemäß § 2 Abs.- 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt bekannt zu machen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Vorhabensträger Anhöck & Kellner, Massivhaus GmbH, Maximilian- Welsch-Straße 13, 99084 Erfurt einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, indem sich der Vorhabensträger zur Kostentragung für alle notwendigen Planungsleistungen für die Bebauungsplanaufstellung und gesamte Erschließung des Gebietes verpflichtet.

Ja-Stimmen: 13; Nein-Stimmen: 2; Stimmenthaltungen: 2;

Bestätigt: Ja

Beschluss 96/2020:

Der Beschluss der Auftragsvergabe zur Erweiterung Ortsbeleuchtung im Ortsteil Niederrimmern im Bereich Sülzengasse bis Anschluss hinter der Knoblauchgasse und im Bereich Auf dem Roten Stein wird vertagt.

Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 3; Stimmenthaltungen: 5;

Bestätigt: Ja

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren ein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss 97/2020:

Die Gemeinde Grammetal beschließt eine befürwortende Stellungnahme im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben Neubau Lagerhalle, Flur 6, Flurstück 477/4 in der Gemarkung Nohra gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land abzugeben. Der Abgleich des Vorhabens mit dem B-Plan ergab keine Abweichungen. Der Ortschaftsrat Nohra hat dem Vorhaben zugestimmt.

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0;

Bestätigt: Ja

Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

Für bestimmte Datenübermittlungen der Meldebehörde besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Ein eingelegter Widerspruch bleibt bis zum Widerruf im Melderegister gespeichert.

1.

Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde bis 31.03. eines Jahres dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr folgende Daten zu Personen die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Rechtsgrundlage:

§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht.

2.

Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

Die Meldebehörde übermittelt einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören.

Rechtsgrundlage:

§ 42 Abs. 2 und 3 Bundesmeldegesetz und § 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (ThürAGBMG)

Hinweise:

Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

3.**Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 1 und 5 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

4.**Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 2 und 5 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch kann nur von beiden Ehepartnern gemeinsam widerrufen werden.

5.**Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform.**

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 3 und 5 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

Form des Widerspruchs

Widersprüche sind formlos an das Einwohnermeldeamt zu richten bzw. können dort bei persönlicher Vorsprache aufgenommen werden. Ein entsprechendes Formular mit Erläuterungen ist auch im Internet unter: www.grammetal.de (Bürgerservice/ Formulare/ Einwohnermeldeamt) abrufbar.

Geplante Sitzungstermine**Gemeinderat**

- 27.01.
- 10.03
- 28.04.
- 16.06.
- 21.07.
- 15.09.
- 10.11.
- 14.12.

Haupt- und Finanzausschuss

- 24.02.
- 14.04.

- 02.06.
- 07.07.
- 01.09.
- 27.10.
- 01.12.

Grundstücks- und Bauausschuss

- 04.02.
- 02.03.
- 25.03.
- 20.04.

Für die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind in der Hauptsatzung derzeit folgende Regelungen enthalten:

Gemeinderat:

Aushang an den Verkündungstafeln in den Ortsteilen

Ausschüsse:

Aufgrund der Corona-Pandemie sind Schutzmaßnahmen (Einhaltung Mindestabstand, Tragen von Mund- und Nasenschutz) vorzusehen.

Zeitgleich mit dem Anschlag an den Verkündungstafeln ist die nachrichtliche Wiedergabe der Bekanntmachung der Gemeinderats- und Ausschusssitzungen auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal (www.grammetal.de) vorzunehmen.

Hinweise:

Aufgrund der Corona-Pandemie sind Schutzmaßnahmen (Einhaltung Mindestabstand, Tragen von Mund- und Nasenschutz) vorzusehen.

- Es stehen dadurch nur begrenzte Plätze zur Verfügung.
 - Der Zutritt zur Sitzung ist nur mit Mundschutz gestattet.
- Bitte bringen Sie Ihre eigene Mund-Nasen-Bedeckung zur Sitzung mit.

Nichtamtlicher Teil der Gemeinde**Tatort Friedhof**

Die Grabstellen der Verstorbenen werden von ihren Hinterbliebenen gehegt und gepflegt. Um den Ort der Erinnerung schön herzurichten, werden Blumen gepflanzt, Grabschmuck und kleine Erinnerungsstücke aufgestellt.

Doch es gibt Menschen, denen jeglicher Anstand zu fehlen scheint, die sich an Gräbern zu schaffen machen, um diese frisch gepflanzten Blumen und liebevoll arrangierten Gestecke zu stehlen und anderweitig zu nutzen.

Solch einen Diebstahl können Sie bei der Polizei anzeigen, doch bedauerlicherweise ist die Wahrscheinlichkeit die Täter im Nachhinein zu stellen schwierig. Wenn Personen mit einer Pflanze, Blume oder einem Grabgesteck über den Friedhof gehen, dann ist es für Außenstehende schwer zu unterscheiden, ob der entsprechende Gegenstand der Person gehört oder von einem fremden Grab entwendet wurde. Einzig die Angehörigen könnten die Täter auf frischer Tat ertappen, aber das ist durch die gewählten Zeiten der dreisten Diebe schwierig.

Friedhöfe sollten Orte der Trauer, der Einkehr und des Gedenkens sein, lassen Sie diese nicht zu Orten des Verbrechens werden.

Ihr Ordnungs- und Friedhofsamt der Gemeinde Grammetal

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Grammetal mit Sitz in 99428 Grammetal OT Isseroda, Schloßgasse 19 ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle

Sachgebietsleiter (m/w/d) Bauamt

in Vollzeit befristet mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu besetzen. Das Sachgebiet ist dem Bürgermeister unterstellt. Die Befristung erfolgt mit Vorliegen eines sachlichen Grundes, voraussichtlich bis zum 30.06.2022.

Die Stelle beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- Fachliche, organisatorische und personelle Verantwortung für das Bauamt mit derzeit zwei weiteren Beschäftigten,
- Leitung, Koordinierung, Durchführung und Kontrolle in den Bereichen Bauverwaltung, Bauplanung, Bauordnung, Hoch- und Tiefbau,
- Koordinierung und Kontrolle von Hochbau-, Tiefbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie Straßenunterhaltung,
- Vorbereitung und Durchführung bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Verfahren,
- Koordinierung der Aufgaben, Erarbeitung und Umsetzung von Bausatzungen, Richtlinien, Konzepten und Dienstweisungen,
- Bearbeitung finanzieller Zuwendungen Dritter,
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Bauvorhaben nach VOB, VOL und BGB, HOAI,
- Koordinierung der Erstellung und Führung von Abrechnungsunterlagen und Verzeichnissen aller Art, Bau- und Grundstücksakten etc.,
- Entwurf, Prüfung, Vollzug und Kontrolle von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen, Durchführungsverträgen, Architekten- und Ingenieurverträgen etc.,
- kommunaler Sitzungsdienst und Repräsentation in den Gremien · Zusammenarbeit mit Ingenieurbüros sowie Kreis- und Landesbehörden,
- Beratung von Bauherren, Planern und Bürgern

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung in einer für die anfallenden Aufgaben geeigneten Fachrichtung,
- fachliche Kompetenz und umfassende Kenntnisse der einschlägigen Gesetze und Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungs- und Vertragsrechts, des Bau- und Planungsrechts, des Vergabe- und Förderrechts,

- sicherer Umgang mit MS-Office-Produkten (insbes. Word und Excel), ggf. Fachanwendungen,
- Führerschein Klasse B,
- wünschenswert: Fachhochschulstudium mit Schwerpunktsetzung bauliche Ausbildungsrichtung wie z. B. Hoch- und/oder Tiefbau, Städtebau o. ä.,
- Erfahrungen mit GIS-Programmen sowie Berufserfahrung in leitender Funktion, vorzugsweise in der öffentlichen Verwaltung,
- Fähigkeit zur selbständigen Problemlösung und zum Konfliktmanagement,
- Kommunikationsstärke, Teamfähigkeit, Eigeninitiative und Belastbarkeit,
- freundliches und bürgerorientiertes Auftreten

Wir bieten:

- ein verantwortungsvolles, vielfältiges Aufgabengebiet,
- eine leistungsgerechte Bezahlung entsprechend der Qualifikation und persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 9a TVöD-VKA,
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes,
- flexible Arbeitszeiten,
- ein vielseitiges Angebot an Fortbildungsmaßnahmen.

Bewerben Sie sich bitte mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 31.01.2021** bei der

Gemeinde Grammetal

Kennwort: „Bewerbung Sachgebietsleiter Bauamt“

Schloßgasse 19

99428 Grammetal

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter BewerberInnen werden nach Abschluss des Verfahrens und der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und Datenschutzbestimmungen nicht zurückgeschickt, sondern vernichtet, es sei denn, ein ausreichend frankierter Rückumschlag ist der Bewerbung beigelegt. Daher wird empfohlen, alle **Unterlagen in Kopie** einzureichen. Kosten im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

gez.
Roland Bodechtel
Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

THÜRINGER TIERSEUCHENKASSE - Anstalt des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung der Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2021 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. Schafe und Ziegen | |
| 3.1 Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 0,90 Euro |

- | | |
|---------------------------------------------------|-------------------|
| 3.3 Schafe über 18 Monate | je Tier 0,90 Euro |
| 3.4 Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen über 9 bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. Schweine | |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | |
| 5. Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. Geflügel | |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |

- 6.3 Mastgeflügel (Broiler)
einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro
- 6.4 Enten, Gänse und Truthühner
einschließlich Küken je Tier 0,20 Euro
7. **Tierbestände von Viehhändlern** vier v. H.
der umgesetzten Tiere
des Vorjahres
(nach § 2 Abs. 7)
8. Der **Mindestbeitrag** beträgt für jeden
beitragspflichtigen Tierhalter
insgesamt 6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2021 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2021 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2021 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2020 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tier-

seuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2021 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2021 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2021 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2021 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2020 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 3. November 2020

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil / Sonstige Informationen

Rentenberatung vor Ort

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

- **Ort:** Bürocontainer am Freizeitzentrum Oberrnissa, Eiskeller 38a
- **Termine:** Donnerstag, 11.02., 25.03. und 29.04.2021
- **Zeit:** jeweils 15:30 bis 18:00 Uhr
- **Terminvereinbarung:** Telefon: 03644-8779952 (Mo. - Do. 19.30 bis 20.15 Uhr)

Versicherte bekommen kostenfrei Beratung zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Unterstützung bei der Beantragung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters oder Todes.

Informationen zur Vorsorgevollmacht und zur gesetzlichen / rechtlichen Betreuung

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie vorsorglich einen Vertreter bevollmächtigen, der Ihre Angelegenheiten besorgen und für Sie entscheiden kann, falls Sie infolge eines plötzlichen Unfalls, einer Krankheit oder eines allmählichen Nachlassens der geistigen Kräfte dazu nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage sind. Dabei können Sie im Einzelnen festlegen, auf welche Bereiche sich diese Vollmacht erstrecken soll.

Damit wird eine gerichtliche Bestellung Ihrer Vertrauensperson als Betreuer nicht erforderlich.

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Mit einer solchen können Sie verfügen, W E R im Falle Ihrer eigenen Unfähigkeit zur Regelung bestimmter Angelegenheiten Ihr gerichtlich bestellter Betreuer werden soll. Eine Betreuungsverfügung ist in der Praxis dann angebracht, wenn man keine Vollmacht erteilen will.

Die Betreuungsbehörde führt regelmäßige Außensprechstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch. Hier können Sie die Unterschrift oder das Handzeichen d. Vollmachtgebers/-in gegen eine Gebühr von 10.00 Euro beglaubigen lassen.

Außensprechstunde der Betreuungsbehörde in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Schloßgasse 19
99428 Isseroda

Wann:

- 10. März 2021
- 14. April 2021
- 09. Juni 2021
- 14. Juli 2021
- 08. September 2021
- 13. Oktober 2021
- 10. November 2021
- 08. Dezember 2021

Uhrzeit:

13:00 - 15:00 Uhr

Nur nach Terminvereinbarung:

Betreuungsbehörde Weimarer Land
Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda
Frau Weber
Telefon: 03644 / 540 733

Ortschaft Mönchenholzhausen

Nichtamtliches

Der Ortschaftsbürgermeister informiert

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Mönchenholzhausen,

unser Ortschaftsrat und ich wünschen Ihnen von ganzem Herzen ein erfolgreiches, glückliches und vor allem gesundes Jahr 2021. Ich hoffe sehr, dass endlich wieder Normalität einkehrt, die Pandemie ihren Schrecken verliert und wir uns wieder ungezwungen treffen, shoppen und bummeln, Kultur und Reisen genießen, einfach kurz gesagt aufleben können.

Wir haben als Ortschaftsrat im November eine große Liste als Zuarbeit für den Haushaltsplan unserer Gemeinde erarbeitet und der Gemeindeverwaltung Grammetal übergeben. Uns ist bewusst, dass die Steuereinnahmen der Gemeinde durch die Corona Pandemie eingebrochen sind und viele notwendige Dinge auch in Mönchenholzhausen aufgeschoben werden müssen. Dennoch werden wir versuchen einige kleine Dinge, die für unsere Bürgerinnen und Bürger auch sichtbar sind, umzusetzen. Größere Vorhaben in unserem Ort sind die Weiterführung der begonnenen Baumaßnahme, in der Lindenstraße, Am Dorfteich und im Goepfartweg. Während der Baumaßnahmen wird der gesamte Verkehr, durch die Erfurter Straße umgeleitet.

Bitte achten Sie auch auf unsere Kinder, die durch das ungewohnte höhere Verkehrsaufkommen in der Erfurter Straße, insbesondere der Verlegung der Bushaltestelle in die Erfurter Straße, einer größeren Gefahr ausgesetzt sind.

Die Sanierung der ehemaligen Gaststätte „Mönchskrug“ zum Dorfgemeinschaftshaus steht auch ganz oben auf unserem Plan. Ebenso die Reparatur der Brüstung der Sassenbachbrücke.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, ich mache noch einmal auf die Straßenreinigungssatzung unserer Gemeinde aufmerksam. Nachzulesen im Internetportal der Gemeinde Grammetal und in den Schaukästen. Auszugsweise der § 8 zur Schneeräumung, zum Winterdienst:

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer, der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer, der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
2. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

3. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.
4. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
5. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu besetzenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
6. Die Abflusssrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

Ich wünsche mir, dass wir in guter Nachbarschaft uns gegenseitig unterstützen und helfen, um die Straßenreinigungssatzung umzusetzen.

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit.

Mit freundlichem Gruß
Ihr Ortschaftsbürgermeister
Henrik Slobodda

Ortschaft Nohra

Nichtamtliches

Grüßwort 2021

Sehr geehrte und liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Das Corona- Jahr 2020 liegt hinter uns und wird noch lange Nachwirkungen zeigen. Ein erstes winterliches Wochenende bringt uns Erinnerungen und Begegnungen mit Schnee ... Für das neue Jahr 2021 möchte ich uns alles erdenklich Gute wünschen, verbunden mit der Hoffnung auf die baldige Rückkehr einer Normalität, die nicht unbedingt die alte Normalität sein sollte, aber unbedingt eine selbstbestimmte basisdemokratische Normalität unter Einbeziehung der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen, die wir dringend benötigen, für die Bewältigung der globalen Klimaveränderungen und der sonstigen Organisation der Gesellschaft auf allen Ebenen und in allen Bereichen, wie der Wirtschaft, Bildung, Gesundheit, Infrastruktur, Kultur und und und ...

Ich bemerke täglich und überall ein Umdenken, dass mir Hoffnung und Sorge gleichermaßen macht. Hoffnung auf positive Impulse für die notwendigen Veränderungen und Sorge, dass die „Ellenbogengesellschaft“ sich in Verbindung mit Egoismus und Unwissenheit weiter ausweitet ...

Bei meiner Arbeit im Bauhof durfte ich erfahren, dass es in jedem unserer 16 Dörfer Persönlichkeiten gibt, die sich für's Gemeinwohl einsetzen und manchmal nur ein Signal brauchen, dass sie nicht auf einsamer Position stehen. Ich freue mich, dass es auch die sogenannte Obrigkeit so sieht und zur Würdigung dieser Persönlichkeiten Ehrenamtsurkunden verleiht. In Nohra hat Sieglinde Römhild für ihre Arbeit als Ortschronistin allgemein und in und für die Heimatstube im Besonderen, in diesem Jahr diese Ehrenrunde des Kreises Weimarer Land erhalten ... herzlichen Glückwunsch dazu und weiter so ... DANKE auch an die gesamte Gruppe der Ortschronisten für die Regelmäßigkeit seit fast 20 Jahren mit dem Höhepunkt 2017 und den monatlichen Treffen und der Betreuung der Heimatstube.

Verdient haben diese Urkunde natürlich auch die Flötengruppe, der Männerchor, der Geflügelverein, die Sportgruppen, die Freiwilligen Feuerwehren, die Jugendfeuerwehr, die Ortsvereine und die sonstigen gemeinnützigen Interessengruppen, deren Wirken und Einsatz meine o.g. Hoffnung bestärkt. DANKE, DANKE, DANKE und bitte weiter so.

Da ich ständig gefragt werde, wie es mit mir persönlich weitergeht, möchte ich kurz darüber aufklären:

Mein persönliches Mittun in und für die Gemeinde Grammetal ist nach 20 Jahren Leben und Einsatz für die Gemeinde Nohra ab Januar 2021 nicht mehr gewollt, so daß ich mich als Stadtplaner auf mehrere Stellenangebote beworben habe und ich nun ab Ja-

nuar ein Angebot für einen Neuanfang in Neustadt an der Orla annehme. Ich habe mich sehr gefreut, dass dort die positive Entwicklung von Nohra unter meiner Verantwortung wahrgenommen wurde und meine politischen Erfahrungen für die Entscheidung zur Anstellung als Stadtplaner in der Verwaltung positiv bewertet wurden und ich somit direkt die Bestätigung erhalten habe, dass ehrliche Arbeit und gemeinnütziger Einsatz für die Gemeinschaft schließlich doch auf fruchtbaren Boden fällt.

Ich möchte mich ganz besonders für den rührenden Abschied im Kreis der Bauhofmitarbeiter bedanken und natürlich auch bei allen Freunden, Wegbegleitern und Wegbereiter für die lange gemeinsame Zeit und für die lieben Wünsche zum Abschied und beruflichen Neuanfang.

Demgemäß wünsche ich jedem persönlich weiterhin auch für die bevorstehende Zeit Gesundheit, Lebensfreude und Schaffenskraft und unserer Gemeinde Grammetal die bestmögliche Entwicklung. Als Ortschaftsbürgermeister Nohra und als Vorstandsvorsitzender der Stiftung Landschaftspark Nohra werde ich weiterhin im Boot bleiben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Schiller
Ortschaftsbürgermeister Nohra

Mitteilungen der Stiftung Landschaftspark Nohra

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Die *Stiftung Landschaftsparks Nohra* ist für alle Beteiligten und Besucher des Landschaftsparks mittlerweile ein großer Gewinn. Die Anfangsschwierigkeiten sind überwunden. Durch die Solaranlage erwirtschaftet die Stiftung Beträge, von denen der Hauptteil für das Abzahlen der Kredite, welche für den Bau der Solaranlage aufgenommen wurden, abgeht. Zudem erhält die Gemeinde von den Erträgen der Solaranlage Gewerbesteuer, so daß auch sie profitiert.

Ferner sind nun Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Landschaftsparks möglich. Manche der Bänke wurden renoviert, manche Wege wurden neu geschottert. Insgesamt erstrebt die Stiftung ein Verhältnis zwischen geschotterten Wegen und Graswegen, welches genügend Auswahl je nach Bewegungsart anbietet. Motorisierter Verkehr ist im Landschaftspark verboten. Ausnahmen betreffen Anliegen der Stiftung.

Schließlich konnten und können nun auch weitere gemeinnützige Anliegen unterstützt werden. Schon in den zurückliegenden Jahrzehnten wurde sehr viel für die Ansiedelung seltener Vogelarten im Landschaftspark getan. So sind in diesem Jahr auch wieder Rebhühner zu beobachten. Die erfreulichen Ergebnisse dieser Mühe sind mittlerweile allerdings bedroht durch die Vermehrung anderer Tiere, welche die Gelege dieser Vogelarten bedrohen, unter anderem auch Waschbären. Sie gelten als invasive Tierarten und dürfen unter Einhaltung geltendem Rechts gejagt werden wie manche andere Tiere auch. Zur Wahrung der spezifischen Anliegen der Stiftung zum Erhalt seltener Vogelarten tragen daher auch die Jäger bei, welche in Absprache mit der Stiftung invasive Tierarten kleinhalten und insgesamt für eine ausgewogene Tierwelt im Landschaftspark sorgen sollen. Ihre Arbeit wird allerdings nicht von allen Besuchern des Landschaftsparks respektiert. Dies finden wir befremdlich, weil es doch jedem einleuchten sollte, daß der Tierschutz vor allem seltenen Tierarten gelten sollte. Wir bitten daher, auch diesbezüglich die Maßnahmen der Stiftung zu respektieren. Auch in den Gewässern des Landschaftsparks wollen wir uns um eine ausgewogene Tierwelt bemühen, um besonders auch kleinen Amphibien Lebensräume zu bieten.

Die Tiere in den Koppeln dürfen nicht gefüttert werden. Welche Tiere im Landschaftspark möglich sind - etwa auch Schafe -, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab.

Wir unsererseits bemühen uns intensiv um die Weiterentwicklung des Landschaftsparks. Auch in der Pflanzenwelt müssen immer wieder Entscheidungen bezüglich invasiver Pflanzen getroffen werden.

Ferner hat die Stiftung nun östlich der Solaranlage Bäume und Sträucher gepflanzt, so daß die Solaranlage künftig weniger auffallen wird. Zudem wurden an manchen Stellen Insektenweiden angelegt, um die Attraktivität für Insekten - so auch die mittlerweile bedrohten Wildbienen - zu erhöhen. Dies wird die Stiftung an weiteren Stellen fortsetzen.

Auch schöne Obstwiesen mit älteren Obstsorten wurden angelegt. Bewährt hat sich auch die Hochwasserschutzmaßnahme, die nach dem Starkregen 2013 ergriffen wurde. Damals wurde in Absprache zwischen Stiftung und Gemeinde neben dem Grenzweg ein weiterer Graben angelegt, der zusammen mit einer Furt und einem Rohr einen Teil des Wassers in die drei kleinen Teiche am östlichen Rand des Landschaftsparks leitet, so daß nur der andere Teil des Wassers durch Ulla durchgeleitet wird. Bei dem Starkregen in der Nacht vom 14. auf den 15. Juni 2020 kam es daher nicht mehr wie 2013 zu Überschwemmungen in Ulla.

Helfen Sie mit, den Landschaftspark ordentlich zu halten, beachten Sie die Regeln, die an den Eingängen zum Landschaftspark auf Tafeln kundgetan sind, und genießen Sie die schöne Flora und Fauna.

Vorstandsvorsitzender

Andreas Schiller